

Bescheinigung

Über eine unabhängige Prüfung
gemäß § 50 des Gesetzes für den Vorrang
Erneuerbare-Energien (Erneuerbare-Energien-
Gesetz - EEG) vom 25. Oktober 2008 über
Angaben nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG der
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH in ihrer
Eigenschaft als Netzbetreiber für den Zeitraum
vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

für die

Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH
Lohstücker Weg 10-12
24576 Bad Bramstedt

Bescheinigung über eine unabhängige Prüfung gemäß § 50 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25. Oktober 2008 über Angaben nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiber für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Wir haben auftragsgemäß eine Prüfung der von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Bad Bramstedt, (im Folgenden: Gesellschaft) in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiber in der Anlage dargelegten Angaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 durchgeführt. Bei den in der Anlage dargelegten Angaben handelt es sich um die zusammengefassten Daten, die im Rahmen der Endabrechnung für den bundesweiten Ausgleich dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG vorzulegen sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben von Bedeutung ist, die Auswahl und Anwendung angemessener Ermittlungsgrundsätze sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen plausibel sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Prüfungskriterium war das EEG vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970)* vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft berücksichtigt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung, die für die Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft relevant sind, sowie die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben der Gesellschaft überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

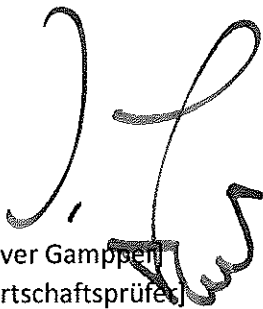
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß ermittelt.

Verwendungsbeschränkung

Diese Bescheinigung nach § 50 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist nur zur Information der Gesellschaft bestimmt. Sie dient allein der Vorlage bei den nach § 50 EEG berechtigten Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG. Sie darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen.

Hamburg, den 16.05.2013



[Oliver Gamppe]
[Wirtschaftsprüfer]



[Tobias Stuber]
[Wirtschaftsprüfer]



Anlagen

- Anlage I:
Zusammenstellung von Angaben der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG
(Anlage I)
- Anlage II:
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
(Anlage II)

Einspeisevergütungen nach Teil 3 EEG

Die nachfolgende Tabelle gibt die von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Bad Bramstedt, nach § 8 EEG abgenommenen und nach § 16 EEG vergüteten Strommengen sowie die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 16 – 33 i.V.m. § 66 EEG gezahlten Vergütungen für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 wieder:

Energieträger	Einspeisemenge nach § 16 EEG [kWh]	Vergütung [EUR]
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponiegas	0,000	0,00
Klärgas	194.127,000	13.802,43
Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie Onshore	0,000	0,00
Windenergie Offshore	0,000	0,00
Solare Strahlungsenergie	672.491,000	223.706,95
Summe	866.618,000	237.509,38

(1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten die nachfolgenden Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S.d. § 33 Abs. 2 EEG in der am 31. März 2012 geltenden Fassung (Selbstverbrauchsvergütung). Die korrespondierenden selbst verbrauchten Strommengen sind in den oben ausgewiesenen Strommengen nicht enthalten und nachfolgend angegeben:

Selbstverbrauchsvergütung [EUR]	5.957,19
Selbstverbrauchte Strommenge [kWh]	34.779,000

Direktvermarktung nach Teil 3a EEG

Die nachfolgende Tabelle gibt die nach § 33b EEG direkt vermarkteten Strommengen aus Anlagen, die bei der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Bad Bramstedt, nach § 33d Abs. 2 EEG angemeldet wurden, sowie die nach §§ 33g und 33i EEG zu leistenden Prämien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wieder:

Energieträger	Marktprämie nach § 33g EEG [EUR]	Strommenge nach		
		§ 33b Nr. 1 EEG (Marktprämien- modell) [kWh]	§ 33b Nr. 2 EEG (Grünstrom- privileg) [kWh]	§ 33b Nr. 3 EEG (Sonst. Direkt- vermarktung) [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie Onshore	0,00	0,000	0,000	0,000
Windenergie Offshore	0,00	0,000	0,000	0,000
Solare Strahlungsenergie	0,00	0,000	0,000	0,000
Summe	0,00	0,000	0,000	0,000
Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen nach § 33i EEG	0,00			
Summe der Prämien nach §§ 33g und 33i EEG	0,00	(2)		

Vermiedene Netzentgelte nach § 35 Abs. 2 EEG

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, Bad Bramstedt, zu den vermiedenen Netzentgelten gemäß § 35 Abs. 2 EEG für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte für			Summe der vermiedenen Netzentgelte [EUR]
	nach § 16 EEG vergütete Strommenge [EUR]	Strommenge nach § 33b Nr. 1 EEG (Marktprämienmodell) [EUR]	Strommenge nach § 33b Nr. 2 EEG (Grünstromprivileg) [EUR]	
Wasserkraft				0,00
Deponiegas				0,00
Klärgas	621,20			621,20
Grubengas				0,00
Biomasse				0,00
Geothermie				0,00
Windenergie Onshore				0,00
Windenergie Offshore				0,00
Solare Strahlungsenergie	3.295,21			3.295,21
Summe				3.916,41

(3)

Zusammenstellung

Die nachfolgende Tabelle fasst die oben aufgeführten Tabellen zusammen und gibt die nach Maßgabe der §§ 16 – 33 i.V.m. § 66 EEG gezahlten Vergütungen, die nach §§ 33g und 33i EEG zu leistenden Prämien sowie die vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 wieder:

		[EUR]
Einspeisevergütung nach Maßgabe der §§ 16 - 33 i.V.m. § 66 EEG	(1)	237.509,38
+ Prämien nach §§ 33g und 33i EEG	(2)	0,00
- Vermiedene Netzentgelte nach § 35 Abs. 2 EEG	(3)	3.916,41
(1) + (2) - (3)		233.592,97